

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2021  
- 28 K 4055/20 -

11. Juni 2021

***Eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme eines Wolfes soll nicht das „Fehlverhalten“ eines streng geschützten Tieres sanktionieren***

Klare Worte des VG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 06. Mai 2021, in der es den Antrag zur Entnahme der Wölfin GW954f ablehnte. Diese Worte können einen wichtigen Beitrag in der aktuell sehr emotional geführten Diskussion um die erforderliche friedliche Koexistenz von Mensch und Wolf leisten, da sie den Blick unmissverständlich auf die entscheidenden Fragen lenken.

In einem Wolfsterritorium wird ein hundertprozentiger Schutz vor Wolfsübergriffen nicht zu erreichen sein, und es mag in Einzelfällen einem Wolf auch gelingen, den empfohlenen Herdenschutz zu überwinden. Nach Auffassung des VG Düsseldorf ist ein gewisser Schaden daher hinzunehmen.

Eine Selbstverständlichkeit sollte man meinen, denn eine solche Schadenstoleranz ist nicht unüblich. Auch im Jagdrecht ist in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass ein gewisser Wildschaden vom Eigentümer eines Waldgrundstücks sowie von dessen Nutzungsberechtigten hingenommen werden muss.<sup>1</sup>

**Entspricht diese simple Erkenntnis aber der gelebten Praxis und dem aktuellen Diskussionsstand?**

Einigkeit besteht insoweit, als es für ein Eingreifen nicht erforderlich ist abzuwarten, bis ein ernster wirtschaftlicher Schaden eingetreten ist, da die zugrunde liegende Regelung im Bundesnaturschutzgesetz auf die „Abwendung“ ernster Schäden abzielt und es damit ausreichen lässt, dass ein ernster wirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 5.5.1998 – III ZR 116/87 – juris Rn. 25.

<sup>2</sup> Ebenso die Ausnahme in der FFH-RL, die von „Verhütung“ spricht, vgl. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL.

Entsprechende Schäden sind daher zu prognostizieren und in begründeter Weise darzulegen.

Nach den bisher ergangenen Entscheidungen des OVG Niedersachsen<sup>3</sup>, auf die sich das VG Düsseldorf ausdrücklich bezieht, kann eine solche Schadensprognose nicht schematisch erfolgen. Eine Mindestzahl von Rissvorfällen innerhalb eines Jahres bildet daher keine ausreichende Grundlage für eine Prognose. Vielmehr kommt es auf eine einzelfallbezogene Würdigung der konkreten Umstände an.

Dennoch lässt z.B. die Niedersächsische Wolfsverordnung<sup>4</sup>, die nur wenige Tage nach dem Beschluss des OVG Niedersachsen im November 2020 in Kraft getreten ist, die Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden auf Antrag zu, wenn der Wolf die zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen für Weidetiere mindestens zweimal überwunden und ein Weidetier oder Gehegewild gerissen oder verletzt hat.<sup>5</sup>

Auch der *Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf*<sup>6</sup> knüpft für die Erteilung einer Ausnahme an eine pauschale Mindestanzahl von Rissen an. Dort heißt es in der bisherigen Fassung (u.a. auch unter Verweis auf die Brandenburgische Wolfsverordnung):

*„Jedenfalls wenn ein Wolf mehrfach (mindestens zweimal) in engem zeitlichem Abstand die zumutbaren Schutzmaßnahmen überwindet und Weidetiere reißt kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Weidetiere eine leicht erreichbare Beute sind, und immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden“.* In dem Leitfaden wird dem jedoch ergänzend hinzugefügt: *„Es muss hinreichend*

<sup>3</sup> Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24. November 2020 – 4 ME 199/20 – juris Rn. 15.

<sup>4</sup> Niedersächsische Wolfsverordnung (NWolfVO) vom 20.11.2020, Nds. GVBl. Nr. 41 v. 26.11.2020, S. 401.

<sup>5</sup> § 5 Abs. 1 NWolfVO.

<sup>6</sup> *BMU, Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierissen*, Praxisorientierte Prüfabfolge und Prüfinhalte auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen. Das *BMU* legte den Praxisleitfaden am 19.04.2021 der *UMK* für TOP 18 der 96. *UMK* vor. Der Praxisleitfaden wurde jedoch nicht von der *UMK* beschlossen.

*feststehen, dass es sich um eine gefestigte Jagdstrategie bzw. um einen auf geschützte Weidetiere spezialisierten Wolf handelt.“<sup>7</sup>*

### **Aber wann kann von einer gefestigten Jagdstrategie ausgegangen werden?**

Nach Auffassung des OVG Niedersachsen kommt es im Rahmen der Gefahrenprognose darauf an, ob die Rissereignisse den Schluss zulassen, dass der Angriff auf die betroffenen Nutztiere durch den Wolf, dessen Tötung genehmigt werden soll, als erlerntes und gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist, bei der über einen längeren Zeitraum von einer immer wieder eingeübten Jagdtechnik auszugehen ist, die der Wolf auch in absehbarer Zukunft weiter anwenden wird. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Betrachtung Rissereignisse, bei denen die Weidetiere dem Wolf geradezu schutzlos ausgeliefert waren. In solchen Fällen könne es sich nämlich um ein Zufallsereignis handeln, bei dem ein oder mehrere Wölfe, die ansonsten ein unauffälliges Jagdverhalten zeigen, lediglich eine leichte Gelegenheit zum Beutemachen ausgenutzt haben.<sup>8</sup> Woran genau sich ein gefestigtes Jagdverhalten festmacht und mithilfe welcher Kriterien es sich näher bestimmen lässt, dazu äußert sich der Beschluss allerdings nicht.

Auch ein Blick in den aktuellen Entwurf des Praxisleitfadens hilft an dieser Stelle nicht viel weiter. Dort heißt es lediglich:

*„Es muss hinreichend feststehen, dass es sich um eine gefestigte Jagdstrategie bzw. um einen auf geschützte Weidetiere spezialisierten Wolf handelt. Dabei wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein einmaliger Übergriff trotz zumutbaren Herdenschutzes nicht ohne Weiteres wiederholt wird.“<sup>9</sup>*

Das VG Düsseldorf hat sich in der vorliegenden Entscheidung dieser Frage nun ausführlich gewidmet. Trotz mehrmaliger nachgewiesener Rissvorfälle kommt es in dem vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass bei der betroffenen Wölfin keine gefestigte Jagdstrategie angenommen werden kann.

---

<sup>7</sup> BMU, a.a.O., S.16.

<sup>8</sup> Niedersächsisches OVG, a.a.O, Rn. 15.

<sup>9</sup> BMU, a.a.O., Seite 18

Die zur Begründung getroffenen Feststellungen liefern wertvolle Hinweise für eine genauere Einordnung und Kriterien für die Annahme, wann eine gefestigte Jagdstrategie vorliegt. Dabei konzentriert sich das VG Düsseldorf auf die folgenden drei Aspekte: 1. Blick in die Zukunft, 2. Abgrenzung zu Gelegenheitsrissen und 3. Vorhandensein eines angemessenen Herdenschutzes.

### 1. Blick in die Zukunft

Das VG Düsseldorf stellt in seinem Urteil zunächst grundsätzlich klar: Für die gerichtliche Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der behördlichen Entscheidung durch die betroffene Wölfin bereits ein ernster Schaden drohte oder gar entstanden ist.

*„Vielmehr ist ausgehend von den bisher dokumentierten Rissvorfällen und unter Betrachtung der Entwicklung der Übergriffe nach Art und Zahl in der Vergangenheit zu bestimmen, wie hoch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Wölfin GW954f zukünftig einen ernsten Schaden beim Kläger verursachen wird.“<sup>10</sup>*

An dieser Stelle hebt das Gericht deutlich hervor, dass es **im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht darum gehe, ein „Fehlverhalten“ des nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geschützten Tieres zu sanktionieren, sondern es sollen (weitere) ernste Schäden abgewendet werden.**<sup>11</sup> Dies bedeutet: Selbst ein in der Vergangenheit eingetretener ernster Schaden führt nicht zwangsläufig zu der Schlussfolgerung, dass der betreffende Wolf auch künftig eine Gefahrenquelle darstellt und dieser eingetretene ernste Schaden zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch Geltung entfaltet. Der Überprüfung im gerichtlichen Verfahren sind vielmehr weitere Indizien zu Grunde zulegen. *„Haben sich nämlich Faktoren verändert, die Einfluss auf die Art und*

<sup>10</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2021 – 28 K 4055/20 – juris Rn. 49 (73).

<sup>11</sup> Im November 2019 titelte etwa die Süddeutsche Zeitung: „Serientäter flüchtet vor seinem Todesurteil“, Burghardt, Serientäter flüchtet vor seinem Todesurteil, Problemwolf GW924m, SZ vom 19.11.2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/problemwolf-jagd-abschuss-1.4688528> (letzter Zugriff: 5.6.2021). Die DJGT hatte sich damals in einem Leserbrief an die Süddeutsche Zeitung gewendet und diese Art der Berichterstattung scharf kritisiert: DJGT, Unseriöser Journalismus belastet zunehmend die Debatte um den Wolf, Pressemitteilung vom 21.11.2019 abrufbar unter <https://djgt.de/2019/11/21/unserioeser-journalismus-belastet-zunehmend-die-debatte-um-den-wolf/> (letzter Zugriff: 5.6.2021).

*Weise und/oder die Häufigkeit von Wolfsübergriffen haben können, so ist dem in der Gefahrenprognose Rechnung zu tragen. Hat etwa die Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen bereits zu einem deutlichen Rückgang der Rissereignisse geführt, ist dies bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen.“<sup>12</sup>*

*Auch „kann ein aufgrund von Wolfsübergriffen entstandener ernster landwirtschaftlicher Schaden, der lange zurückliegt, nicht mehr dazu berechtigen, auch Jahre später noch - etwa nachdem auf Grund eines um die Entnahme geführten Rechtsstreits der Instanzenweg beschritten wurde - den dafür verantwortlichen Wolf zu entnehmen, wenn es in der dazwischen liegenden Zeitspanne zu keinerlei Übergriffen mehr gekommen ist und andere Anhaltspunkte für bevorstehende erneute Rissaktivitäten nicht erkennbar sind.“<sup>13</sup>*

Dieser zentrale Punkt wurde in der Vergangenheit weder von den Behörden noch in der öffentlichen Diskussion ausreichend berücksichtigt. In den bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen wurde fast ausschließlich auf die Anzahl der bis zur jeweiligen Entscheidung eingetretenen Rissvorfälle abgestellt. Auf deren Basis wurde teilweise recht frühzeitig eine gefestigte Jagdstrategie angenommen ohne jedoch darzulegen, wie genau sich diese Annahme und die damit einhergehende künftige Gefährdung herleitet. Die Behörden unterstellten vielmehr ein sich fortsetzendes und gleichartiges Verhalten des betroffenen Wolfes ohne dabei im Detail auf eventuelle Veränderungen im zeitlichen Verlauf einzugehen und diesen ggf. Rechnung zu tragen. Beobachtungen in der Praxis zeigen nun aber immer mehr, dass ein solch gleichartiges und kontinuierliches Verhalten eines Wolfes nicht zwingend der Fall sein muss. Mit der vorliegenden Entscheidung wurde die Bedeutung dieser Tatsache nun erstmalig durch ein Gericht festgestellt.

Ein weiteres prominentes Beispiel ist das laufende Verfahren um die erteilte Ausnahmegenehmigung zur Tötung des niedersächsischen Rüden GW717m, auf deren Basis vor wenigen Wochen eine junge Wolfsfähe getötet wurde. Gerade mit Blick auf den sog. Rodewaldrüden bestehen danach nämlich berechtigte Zweifel an der Annahme einer **fortbestehenden** gefestigten Jagdstrategie, die **künftige**

<sup>12</sup> VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 50 (73).

<sup>13</sup> VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 50 (73).

ernste Schäden erwarten lässt. Nach einer größeren Anzahl von Nutztierissen im Jahr 2018 gingen die Rissereignisse, die dem Rüden zugewiesen werden konnten, in der Folge stark zurück. Ausweislich der offiziellen Risstabelle des NLWKN wurde im Jahr 2020 lediglich ein einziger Rissvorfall verzeichnet und im Jahr 2021 bisher noch kein einziger Vorfall. Zudem lässt sich der Risstabelle entnehmen, dass der Rüde seit 2019 sein Beutespektrum umgestellt hat und seit dem im Wesentlichen Rinder und Pferde angegriffen hat, nachdem er zunächst Schafe gerissen hatte. Bei diesen neueren Rissereignissen ist zusätzlich zu beachten, dass man in Niedersachsen für große Tiere wie Rinder und Pferde eine Befähigung zum Selbstschutz unterstellt, d.h. sie sind in der Regel nicht durch eine angemessene Zäunung geschützt. Worauf sich diese Annahme stützt ist bisher nicht bekannt. Auch wenn dem Rüden insbesondere im Jahr 2018 zahlreiche Rissereignisse zugeordnet werden konnten, so lässt sich im Lichte der nun ergangenen Entscheidung des VG Düsseldorf die Annahme einer gefestigten Jagdstrategie durchaus anzweifeln. Denn wie das VG Düsseldorf in seiner Entscheidung nun deutlich herausgestellt hat, geht es bei einer Entnahmeentscheidung eben nicht um eine Sanktionierung eines bisherigen Fehlverhaltens, sondern allein um die Abwendung eines künftigen ernststen Schadens. Das Verhalten des Rüden hat sich aber inzwischen maßgeblich verändert.

Nichts anderes kann im Übrigen bei der Entscheidung über eine Verlängerung von einmal erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten. Auch hier ist in der erforderlichen Schadensprognose unter Betrachtung der zurückliegenden Entwicklung nach Art und Anzahl der Risse das Risiko für den Eintritt eines künftigen Schadens zu ermitteln.

## **2. Abgrenzung zu Gelegenheitsrissen**

Ein zweiter wesentlicher Aspekt für die Annahme einer gefestigten Jagdstrategie ist nach Auffassung des VG Düsseldorf, dass die Nutztiere einen nicht unerheblichen Bestandteil der Ernährung des betroffenen Wolfes bzw. der betroffenen Wölfe ausmachen müssen. Durch diese Anforderung soll eine gefestigte Jagdstrategie von Gelegenheitsrissen abgegrenzt werden.

Im konkreten Fall hatte die Auswertung in einer beauftragten Stellungnahme der DBBW vom 28. Januar 2021 ergeben, dass die Wölfe *„ausgehend von etwa 18 Übergriffen pro Jahr an etwa jedem 20. Tag Nutztiere töten. Dies zeige, dass sie ihre Ernährung weitgehend mit Wildtierrissen bestritten, d.h. nur dann Nutztiere töteten, wenn sie die Gelegenheit dazu hätten. Sie bräuchten Nutztiere aber nicht als Nahrungsgrundlage.“*<sup>14</sup>

Das VG Düsseldorf kommt auf dieser Basis zu der Einschätzung: *„Das bisherige Verhalten der Wölfin zeige vielmehr, dass Wildtiere nach wie vor eine gewichtige, wenn nicht sogar die Hauptquelle ihrer eigenen Ernährung und der Ernährung des Rudels bilden. Von den in den Jahren 2020 und auch 2021 dokumentierten Rissen kann sich die Wölfin, erst recht nicht das Rudel, in ausreichender Weise ernährt haben.“*<sup>15</sup>

Gelegenheitsrisse können danach nicht ausreichen, um ein gefestigtes Jagdverhalten für einen Wolf anzunehmen. Hierdurch unterstreicht das Gericht, dass ein gewisser Schaden in einem Wolfsterritorium immer hingenommen werden muss:

*„Wird aber im Rahmen der Gefahrenprognose - wie dargelegt - davon ausgegangen, dass der Kläger in Zukunft allenfalls vereinzelt Übergriffe auf seine Herde zu befürchten hat, so ist ausgehend von den klägerischen Angaben nicht ersichtlich, dass die dem Kläger hierdurch drohenden Beeinträchtigungen seines Betriebes den Grad eines ernstes landwirtschaftlichen Schadens erreichen würden.“*<sup>16</sup>

Ganz anders hatte das OVG Niedersachsen in seinem Beschluss vom 26.06.2020 zu der am 04.04.2020 erteilten Ausnahmegenehmigung für den Rüden GW1027m argumentiert.<sup>17</sup> Dort führte es aus:

---

<sup>14</sup> VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 62 (96).

<sup>15</sup> VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 61 (95).

<sup>16</sup> VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 64 (98).

<sup>17</sup> Die Ausnahmegenehmigung war bis zum 30.06.2020 befristet und wurde danach erst einmal nicht verlängert. In dieser Zeit kam es zu keinem Abschuss, siehe auch in Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 26.6.2020 – 4 ME 97/20 – juris Rn. 3.

*„Gemäß der in der Begründung des Bescheides enthaltenen Risstabelle war der Wolfsrüde in der kurzen Zeitspanne zwischen dem 1. März und dem 19. März 2020 an nicht weniger als vier Rissereignissen beteiligt, wobei allein beim letzten Vorfall 32 Schafe des Beigeladenen getötet oder verletzt worden sind. Das rechtfertigt ohne weiteres die Prognose, dass die Jagd auf eingezäunte Schafherden bei diesem Tier ein hinreichend erlerntes und gefestigtes Beuteverhalten darstellt und es diese auch künftig weiter praktizieren wird.“*

In der Folge ereigneten sich drei weitere Risse im Sommer 2020, von denen keiner dem Wolfsrüden GW1027m zugeordnet werden konnte. Die Behörde erteilte dennoch im Januar 2021 erneut eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung des Tieres, nachdem dem Rüden am 10. Dezember 2020 ein weiterer Riss zugeordnet werden konnte. Am 26. Februar 2021 wurde auf Basis dieser Ausnahmegenehmigung eine 10 Monate alte Wolfsfähe getötet. Ausweislich der Risstabelle des NLWKN konnten dem Wolfsrüden GW1027m im Jahr 2021 noch keine weiteren Risse zugeordnet werden.

In der Begründung für diese Ausnahmegenehmigung wird ausgeführt: *„Die Zeitspanne von etwa einem halben Jahr zwischen dem aktuellen Riss und den vorangegangenen Rissen im ersten Quartal 2020 bei denen das Tier den Herdenschutz überwunden hat, zeigt, dass es sich um keine vorübergehende zufällig angewandte Jagdtechnik handelt, sondern um angelerntes und wahrscheinlich auch weitergegebenes Wissen.“*

Die vorstehend zitierte Begründung des OVG Niedersachsen zu der ersten Ausnahmegenehmigung sowie die Begründung in der Ausnahmegenehmigung vom Januar 2021, der nur ein zusätzlicher nachgewiesener weiterer Riss zugrunde liegt, ist auf Basis des nun ergangenen Urteils des VG Düsseldorf sicherlich noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Insbesondere besteht spätestens jetzt ein dringender Bedarf, ein gefestigtes Jagdverhalten von reinen Gelegenheitsrissen abzugrenzen. Der bisher immer wieder propagierte Ansatz, dass nach der zweimaligen Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen ein gefestigtes Jagdverhalten anzunehmen sei, ist



danach durch die inzwischen vorliegenden praktischen Erfahrungen überholt und nicht mehr haltbar. Vielmehr müssen die nun vorliegenden weiteren Erfahrungen mit in die laufende Diskussion einfließen und sollten dann auch insbesondere in dem künftigen Praxisleitfaden des BMU angemessene Berücksichtigung finden.

### 3. Vorhandensein eines angemessenen Herdenschutzes

Als dritter wesentlicher Punkt für die Erstellung einer Gefahrenprognose hat sich die Frage nach dem Vorhandensein eines angemessenen Herdenschutzes verfestigt. Das VG Düsseldorf stellt hierzu fest:

*„Das insgesamt fünfmalige Überwinden des vom DBBW und vom BfN empfohlenen Herdenschutzes in Gestalt von 120 cm hohen Elektrozäunen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Jahren genügt nicht für die Annahme, dass dieses Verhalten als ein vom üblichem Beuteschema eines Wolfes abweichendes, erlerntes und gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist, **solange zahlreiche Übergriffe dokumentiert werden, in denen ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz nicht gegeben war.**“*

Damit verweist das VG Düsseldorf an dieser Stelle ausdrücklich auf den empfohlenen Herdenschutz, der auch für solche Fälle gilt, in denen Maßnahmen des Mindestschutzes von Wölfen überwunden wurden. Empfohlen werden danach elektrische Zäune mit folgenden Eigenschaften bzw. in folgender Kombination:

- mind. 120 cm Höhe, straff gespannt und bodenbündiger Abschluss (Netzzaun) bzw. unterster Draht/Litze bei max. 20 cm;
- niedrigere Netzzäune ( $\geq 90$  cm) können durch eine zusätzliche oder integrierte Breitbandlitze auf 120 cm Höhe aufgestockt werden; alternativ können sie auch in Kombination mit Herdenschutzhunden eingesetzt werden;
- Draht-/Litzenzäune sollten aus mind. fünf Drähten/Litzen bestehen (Abstand vom Boden 20, 40, 60, 90, 120 cm)

Herdenschutzmaßnahmen stellen in aller Regel eine zumutbare Alternative zu einer Entnahme dar. Insbesondere dann, wenn der bestehende Herdenschutz in

einem betroffenen Gebiet unzureichend war und nach ersten Rissvorfällen die Schutzmaßnahmen auf den empfohlenen Herdenschutz aufgestockt wurden, ist im weiteren Verlauf zu überprüfen, ob sich eine solche Erhöhung positiv auf die Anzahl der Rissvorfälle auswirkt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind dann in die ggf. neu zu erstellende Gefahrenprognose einzubeziehen. Denn nur mit einer solchen umfassenden Gesamtschau auf die Rissereignisse, die alle maßgeblichen Umstände einbezieht, lassen sich Rückschlüsse auf das frühere und zukünftige Jagdverhalten eines Wolfes ziehen.

Erst wenn trotz Vorliegens des empfohlenen Mindestschutzes mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der betroffene Wolf sein Verhalten nicht ändert oder gar ausbaut, kann von einem gelernten und gefestigten Jagdverhalten ausgegangen werden, das ggf. eine Entnahme rechtfertigen kann.

### **Überprüfung und Konkretisierung der bisherigen Kriterien für die Annahme eines gefestigten Jagdverhaltens**

Die Entscheidung des VG Düsseldorf ist das erste Urteil, das sich näher mit den Anforderungen an eine Gefahrenprognose beschäftigt und klare Maßstäbe formuliert. Neben der eindeutigen Vorgabe, dass sich der Blick im Rahmen der Schadensprognose ausschließlich in die Zukunft zu richten hat und entsprechende Belege gefunden werden müssen, die eine anhaltende künftige Gefahr rechtfertigen, muss in der Konsequenz künftig auch eine deutliche Abgrenzung zwischen einem gefestigten Jagdverhalten und Gelegenheitsrissen erfolgen.

Um ein gefestigtes Jagdverhalten annehmen zu können, muss sich die getroffenen Annahmen im Laufe der Zeit zunehmend bestätigen, d.h. es muss nachgewiesen werden, dass der Wolf sich zunehmend von ausreichend geschützten Nutztieren ernährt und diese fest mit in sein Nahrungsspektrum aufgenommen hat. Bleibt es hingegen bei vereinzelt Rissen kann dies die Annahme eines gefestigten Jagdverhaltens auch wieder in Frage stellen. Reine Gelegenheitsrisse können eine Entnahme nicht rechtfertigen.

Nur mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass nur solche Wölfe entnommen werden dürfen, die auch tatsächlich eine anhaltende Gefahr darstellen und damit im Ergebnis auch künftig ernste Schäden verursachen können.

**Christina Patt**  
**Vorstandsmitglied**